



# Reglement des Audit Committees des Verwaltungsrates der MCH Group AG

Der Verwaltungsrat (VR) der MCH Group AG (nachfolgend "MCH") setzt, gestützt auf Ziffer 3.6, 3, 22 des Organisationsreglementes ein Audit Committee (AC) ein.

## 1. Zweck

Das AC ist ein durch den VR formell ernannter Fachausschuss. Er unterstützt den VR bei der Beaufsichtigung des Finanz- und Rechnungswesens, der Finanzberichterstattung, der Revisionsstelle und des internen Kontrollwesens, der Risikobeurteilung sowie der Kontrolle betreffend die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften.

Das AC hat keine eigenen Entscheidungsbefugnisse. Die ihm gemäss Gesetz und Organisationsreglement zugewiesenen Pflichten und Kompetenzen verbleiben dem Verwaltungsrat als Gesamtgremium.

## 2. Zusammensetzung

Das AC besteht aus mindestens drei Mitgliedern des VR. Der VR wählt bzw. bestätigt die Mitglieder des AC und bezeichnet dessen Vorsitzenden jeweils für ein Jahr. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger ordnungsgemäss gewählt sind.

Die Mitglieder des AC verfügen über Grundwissen im Finanz- und Rechnungswesen. Mindestens ein Mitglied des AC verfügt in diesem Bereich über ausgewiesene Fachkompetenz.

## 3. Aufgaben

### 3.1. Allgemeines

- Periodische Überprüfung und Anpassung des AC-Reglementes.
- Beratung - auf Anfrage der Gruppenleitung - in Finanzierungsfragen.
- Überprüfung der langfristigen Finanzierung der Unternehmung
- Überwachung der Geschäftstätigkeit hinsichtlich Einhaltung von VR-Beschlüssen, interner Reglemente sowie der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der Börsengesetzgebung (Compliance).
- Überprüfung der internen Kontrolle.
- Überprüfung der Risikobeurteilung
- Überprüfung der Aktionärsstruktur
- Erledigung von weiteren ihm vom Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben.

### 3.2. Finanzielle Berichterstattung

- Begutachtung der Berichterstattung der Gesellschaft sowie anderer wesentlicher Finanzinformationen, die publiziert oder an Dritte abgegeben werden.
- Entgegennahme und Begutachtung der Berichterstattung der externen Revisionsstelle.
- In Diskussion mit der externen Revisionsstelle Begutachtung
  - der Einhaltung der Rechnungslegungs-Standards,
  - von wichtigen Änderungen des Rechnungslegungs-Standards und -Praktiken, welche durch die externe Revisionsstelle oder die Gruppenleitung vorgeschlagen werden.
  - der Bewertung spezifischer Positionen der Rechnungslegung hinsichtlich Ermessensspielraum.
  - der Vollständigkeit, Richtigkeit und Konsistenz der Finanzberichterstattung und der damit verbundenen Qualität der Reporting-Prozesse für den Konzern und die Gruppengesellschaften.
- Überwachung und Besprechung möglicher finanzieller Risiken und der Qualität des Risikomanagements.
- Überwachung der Einhaltung der Richtlinien und Grenzwerte des Funktionendiagramms im Organisationsreglement.
- Begutachtung der Mittelfristplanung (Ergebnisrechnung und Finanzplanung).
- Beurteilung und Überprüfung der Handhabung von Ad hoc-Publikationen und der Management-Transaktionen

### 3.3. Externe Revisionsstelle

- Leistungsbeurteilung der externen Revisionsstelle.
- Überprüfung und Begutachtung aller wichtigen Erkenntnisse und Empfehlungen aus der mündlichen und schriftlichen Berichterstattung der externen Revisionsstelle und ob deren Empfehlungen von der Gruppenleitung durch mit der Ergreifung angemessener Massnahmen berücksichtigt wurden.
- Periodische Aussprache mit der externen Revisionsstelle bezüglich allfälliger Meinungsdivergenzen mit dem Management.
- Beurteilung der Honorare der Revisionsstelle inkl. der Honorare für zusätzliche Leistungen
- Begutachtung der Unabhängigkeit der Revisionsstelle

## 4. Organisation

Der Vorsitzende des AC ist zuständig für die Organisation, die Einberufung der Sitzungen und die Berichterstattung an den VR. Bei der Zusammenstellung der Traktandenliste berücksichtigt er die Standardtraktanden (siehe Anhang).

Als Protokollführer bezeichnet das AC den Sekretär des Verwaltungsrates.

Das AC tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber dreimal jährlich.

Ex officio nehmen an den Sitzungen der Präsident (sofern nicht Mitglied des AC), der CEO und der CFO teil. Ad hoc können auch weitere Personen eingeladen werden.

Das AC oder eines seiner Mitglieder können innerhalb der MCH jegliche Informationen und Unterstützung einholen, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Bei Bedarf kann das AC auch fachspezifische Beratung von Dritten in Anspruch nehmen.

#### **5. Berichterstattung an den VR**

Das AC berichtet bei Bedarf, mindestens einmal pro Jahr nach Vorliegen der Jahresrechnung angemessen über seine Aktivitäten und Erkenntnisse. Zu Geschäften aus seinem Aufgabenbereich, die im VR behandelt und entschieden werden, unterbreitet es ihm seine Anträge.

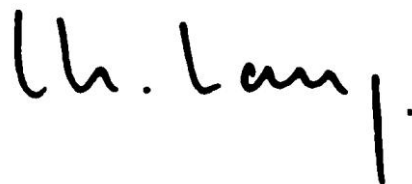
#### **6. Genehmigung und Inkraftsetzung**

Dieses Reglement ist vom VR der MCH Group AG am 11. Dezember 2009 genehmigt worden und wird per sofort in Kraft gesetzt.

Basel, 11. Dezember 2009



Dr. Ulrich Vischer  
Präsident des Verwaltungsrates



Christoph Lanz  
Sekretär des Verwaltungsrates

Anhang: Standardtraktanden

## **Anhang zu AC-Reglement**

### **Standardtraktanden**

Anfangs Jahr

- Begutachtung des Jahresabschlusses
- Begutachtung ausserordentlicher Abschlussbuchungen
- Begutachtung des Revisionsberichts und der Feststellungen der Revisionsstelle
- Diskussion mit der externen Revisionsstelle betreffend Änderungen von Rechnungslegungs- Standards und -Praktiken

Weitere Traktanden:

- Begutachtung des Risk Managements
- Begutachtung des Internen Kontrollsystems
- Begutachtung der Mittelfristplanung
- Begutachtung der langfristigen Finanzierung
- Überprüfung des AC-Reglements
- Honorare der Revisionsstelle
- Unabhängigkeit der Revisionsstelle

Basel, 11. Dezember 2009  
(AC-Reglement, 11.12.2009.doc)